

P r e s s e e r k l ä r u n g

des Thüringer Rechnungshofs zum Jahresbericht 2001 mit Bemerkungen zur Haushalts- und Wirtschafts- führung und zur Haushaltsrechnung 1999

Pressekonferenz am Freitag, dem 22.06.2001, 10.00 Uhr im Dienstgebäude des Thüringer Rechnungshofs, Rudolstadt, Burgstraße 1

Aus dem Inhalt:

1. Informationstechnik wird unzureichend genutzt.
Nachlässigkeiten beim Hochschul-Inventar.
2. Unterlassene Ausschreibungen öffentlicher Aufträge führen zu erheblichem finanziellem Schaden.
3. Forderungen des Landes gegen Dritte werden zu spät oder nicht vollständig realisiert, hingegen Forderungen Dritter gegen das Land ohne ausreichende Nachprüfung erfüllt.
4. Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen für Maßnahmen und Programme mit erheblicher finanzieller Bedeutung werden nicht im gebotenen Umfang durchgeführt.
5. Thüringer Rechnungshof drängt erneut auf eine rasche und nachhaltige Haushaltskonsolidierung.

Sperrfrist: 22. Juni 2001, 11.30 Uhr

Es gilt das gesprochene Wort

Herausgegeben vom Thüringer Rechnungshof
Verantwortlich: RD´in Dr. Kolb – Pressereferentin -
Burgstraße 1
07407 Rudolstadt

Rudolstadt, 22. Juni 2001

Telefon: (03672)446-110
Telefax: (03672)446-998

Der Jahresbericht 2001 kann als DOK und als PDF-Datei über nachfolgende E-Mail-Adresse angefordert werden:
poststelle@trh.thueringen.de

Der Präsident des Thüringer Rechnungshofs, Herr Dr. Dr. Heinrich Dietz:

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Thüringer Rechnungshof hat gestern - wie von der Thüringer Verfassung und der Landeshaushaltsordnung vorgesehen - dem Thüringer Landtag und der Landesregierung seinen Jahresbericht 2001 zur Haushalts- und Wirtschaftsführung und zur Haushaltsrechnung 1999 übergeben.

Der Jahresbericht untersucht in seinem **Allgemeinen Teil** - ausgehend von der Haushaltsrechnung 1999 - die haushalts- und finanzwirtschaftliche Entwicklung des Landes.

An den Allgemeinen Teil schließen sich **14 Bemerkungen zu verschiedenen Einzelplänen** an, in denen die bedeutsamsten Prüfergebnisse des Berichtszeitraumes zusammenfassend dargestellt werden.

Am Ende des Jahresberichtes finden Sie dann die "**Erfolgsmeldungen**", also Mitteilungen über diejenigen Fälle, in denen die Verwaltung den Beanstandungen des Rechnungshofs bereits vollständig Rechnung getragen hat.

Dabei will ich darauf hinweisen, dass die vorliegenden Bemerkungen zu verschiedenen Einzelplänen keine repräsentative Übersicht über die Ordnungsmäßigkeit des Verwaltungshandelns in den einzelnen Ressorts wiedergeben.

Weder kann aus der Tatsache, dass eine bestimmte Behörde nicht im Jahresbericht genannt wird, gefolgert werden, dass es dort keine Beanstandungen gibt, noch aus der Tatsache, dass eine Dienststelle im Jahresbericht wiederholt auftaucht, geschlossen werden, dass dort sehr viele Unzulänglichkeiten bestehen.

Der Rechnungshof kann naturgemäß immer nur eine begrenzte Anzahl von Dienststellen und haushaltswirksamen Maßnahmen einer Prüfung unterziehen. Zudem gibt der nun vorliegende Jahresbericht nur einen kleinen Ausschnitt aus der gesamten Tätigkeit des Rechnungshofs wieder. So konnten seit der letzten Berichterstattung im Juni 2000 rund 100 Prüfverfahren abgeschlossen werden. Die für den Landeshaushalt wichtigsten Ergebnisse haben wir in unserem Jahresbericht zusammengefasst.

Der Thüringer Rechnungshof versteht sich aber nicht nur als Kontrollorgan, dessen Arbeit die Entscheidung des Gesetzgebers über eine Entlastung der Landesregierung vorzubereiten hat, sondern ganz sicher auch als Berater, der - aus dem Blickwinkel eines unabhängigen Beobachters - Schwachstellen aufzeigen und Hinweise zu deren Beseitigung geben kann.

Es freut uns daher ganz besonders, wenn die geprüften Verwaltungen dieses Anliegen erkennen und unserer Intention gemäß sparsamer und effizienter mit den knappen öffentlichen Geldern umgehen.

Ein Beispiel aus unseren Erfolgsmeldungen, die Sie auf den **Seiten 158 – 167** finden, soll Ihnen dies verdeutlichen:

Die Staatliche Rechnungsprüfungsstelle Gera hatte 1997 im Auftrag des Thüringer Rechnungshofs die Durchführung eines Programmes zur Förderung waldbaulicher Maßnahmen gegen neuartige Waldschäden geprüft. Dabei stellte sie fest, dass die maßgebliche Förderrichtlinie eine Bezuschussung von Projekten zuließ, ohne dass der Grad der Schädigung des Waldbestands zu berücksichtigen war. Zwar hatte das Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt eine interne Anweisung herausgegeben, wonach eine Förderung nur in Waldbeständen, die einen deutlichen Schädigungsgrad aufweisen, erfolgen dürfe; die Prüfungen ergaben jedoch, dass die zuständigen Dienststellen Fördermittel durchaus auch für waldbauliche Maßnahmen in Waldbeständen ohne oder mit nur geringem Schädigungsgrad bewilligt hatten.

Aufgrund der Beanstandung des Rechnungshofs hat das genannte Ministerium am 24. Juni 1998 eine Neufassung der Förderrichtlinie erlassen, die unsere Kritik entsprechend berücksichtigt. Durch die nunmehr sachgerechte Zuweisung von öffentlichen Mitteln konnten die Zuschüsse von 3.186 TDM im Jahr 1996 auf 243 TDM im Jahr 2000 reduziert werden.

Der Thüringer Rechnungshof hofft, dass auch die diesjährigen Bemerkungen zu verschiedenen Einzelplänen (**Seiten 81 -157**) entsprechend aufgegriffen und Anlass für Verbesserungen des Verwaltungshandelns sein werden. Von den 14 Prüfungsergebnissen, die wir in den aktuellen Jahresbericht aufgenommen haben, will ich Ihnen 5 Fallgruppen anhand von Beispielen näher vorstellen.

1. Die Förderung von Sofortmaßnahmen zur Erhaltung von Sportstätten und Badeanstalten (S. 135)

Ich beginne mit einem Vorgang, welcher der soeben vorgetragenen Erfolgsmeldung ähnlich ist. Auch hier wurden Gelder, die der Haushaltsgesetzgeber zur Förderung eines bestimmten Zwecks bereitgestellt hatte, nicht entsprechend der Zweckbindung vergeben.

Im Haushaltsjahr 1997 hatte das Thüringer Ministerium für Soziales und Gesundheit die Erweiterung einer Sporthalle mit einem Zuschuss in Höhe von etwa 1,3 Mio. DM gefördert.

Der Antragsteller beabsichtigte, weitere Zuschauerplätze zu schaffen, da die Sportmannschaft, die diese Halle als Heimspielstätte nutzte, in die 1. Bundesliga aufgestiegen war und die vorhandene Platzkapazität daher nicht mehr den Ansprüchen von entsprechenden Wettkämpfen genügte.

Die Bewilligungsbehörde begründete ihre Entscheidung damit, dass es für Thüringen einmalig sei, eine derart hochklassige Mannschaft aufweisen zu können, die Region dadurch bundesweit einen höheren Bekanntheitsgrad erreichen würde und somit eine sportpolitische Notwendigkeit für die Förderung der Maßnahme bestehe.

Die vorgetragenen Argumente mögen achtbar sein, gleichwohl verstößt die Förderung dieser Sporthallenerweiterung gegen das Thüringer Sportfördergesetz. Dieses und die entsprechenden Richtlinien schließen eine Förderung von Maßnahmen, die überwiegend dem bezahlten Sport (Profi-Sport) dienen, aus; um einen solchen handelt es sich hier aber. Die vom Haushaltsgesetzgeber bereitgestellten Fördermittel waren nicht zur Unterstützung einzelner, herausgegriffener Profi-Vereine, sondern zur Entwicklung, Unterstützung und Erhaltung des Breitensports gedacht.

2. Die Möglichkeiten der Informationstechnik werden unzureichend genutzt.

a) Beispiel 1:

Datenaustausch zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft (Seite 81)

Der Rechnungshof hat im Jahr 1999 und zu Beginn des Jahres 2000 die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit des Datenaustausches zwischen den Polizeidienststellen und den Staatsanwaltschaften geprüft.

Dabei hat er festgestellt, dass der im Rahmen der Strafverfolgung durchzuführende Datenaustausch zwischen den Polizeidienststellen und den Staatsanwaltschaften trotz vorhandener IT-Ausstattung immer noch nicht elektronisch erfolgt. Dies bedeutet, dass sowohl die Staatsanwaltschaften als auch die Polizeidienststellen die jeweils in Papierform übermittelten Daten nochmals manuell in ihr IT-System eingeben müssen.

Die Polizeidienststellen erfassen die Vorgangs- und Personendaten und speichern diese in ihr IT-System. Nach Abschluss der Ermittlungen werden diese ausgedruckt, der Ermittlungsakte beigefügt und an die zuständige Staatsanwaltschaft weitergeleitet. Dort werden die Vorgangs- und Personendaten nochmals manuell erfasst und im dortigen IT-System gespeichert. Umgekehrt müssen auch die von den Staatsanwaltschaften – ebenfalls wieder in Papierform – an die Polizeidienststellen übermittelten Daten (Aktenzeichen, Mitteilung über den Ausgang des Verfahrens usw.) von diesen nochmals manuell in ihr IT-System eingegeben werden.

Hinsichtlich des hierfür notwendigen Personalaufwands hat der Rechnungshof errechnet, dass allein bei den Staatsanwaltschaften die nochmalige manuelle Eingabe der polizeilichen Daten zusätzliche Personalausgaben von jährlich rd. 645 TDM verursacht. Hinzu kommen die entsprechenden Personalausgaben bei den Polizeidienststellen, die der Rechnungshof allerdings nicht ermittelt hat.

Der Rechnungshof hat deshalb das Thüringer Innenministerium und das Thüringer Justizministerium aufgefordert, die Einführung des elektronischen Datenaustausches umgehend in Angriff zu nehmen.

b) Beispiel 2:

Führung des Bestands von beweglichem Vermögen an Hochschulen (S. 138)

Der Rechnungshof hat bei insgesamt 8 der damals 10 Universitäten und Hochschulen des Landes geprüft, ob die Bestände an beweglichem Vermögen (wissenschaftliche Geräte und Ausstattungen von Labors und Büros, usw.) ordnungsgemäß geführt und die dafür geltenden Vermögensnachweisbestimmungen des Landes eingehalten wurden. Die genannten 8 Hochschulen verwalten und pflegen immerhin - je nach Größe - Bestände zwischen 1,6 Mio. und 170 Mio. DM. Der Wertumfang der Bestände aller Hochschulen beläuft sich auf insgesamt etwa 450 Mio. DM.

Unsere Prüfungen ergaben zunächst, dass die geltenden Vermögensnachweisbestimmungen nicht mehr zeitgemäß sind. Diese Bestimmungen stammen aus Zeiten, in denen für die Bestandsführung mit Hilfe von Computern noch eine Ausnahmegenehmigung erforderlich war und z. B.

Bleistifteintragungen auf Karteikarten gefordert wurden. Diese Vorschriften bedürfen dringend einer Aktualisierung. Außerdem haben unsere Erhebungen gezeigt, dass in Ergänzung der allgemeinen Vermögensnachweisbestimmungen besondere interne Regelungen für Hochschulen sinnvoll wären, die den spezifischen Gegebenheiten Rechnung tragen (z.B. zur Festlegung der für die Bestände und Teilbestände Verantwortlichen, für die Fälle längerfristiger Geräte-Ausleihen an Bedienstete, usw.).

Die Prüfungen ergaben dann auch erhebliche Abweichungen zwischen vorhandenem und erfasstem Bestand. Eine Hochschule hatte von etwa 22 Mio. DM Sachvermögen nur 6,6 Mio. DM inventarisiert, andere hatten Anlagen und Geräte im Wertumfang von 400 bzw. 600 TDM überhaupt nicht verzeichnet. In mehreren Fällen waren Erstausstattungen von Gebäuden oder Sachwerte, die von anderen Stellen übernommen worden waren, überhaupt nicht erfasst. Vorgeschiedene regelmäßige und unvermutete Bestandsprüfungen (Inventuren) waren an den Hochschulen kaum durchgeführt worden. Abweichungen von den Bestimmungen wurden auch bei Ausbuchungen von Inventar und bei Entleihungen von Geräten durch Bedienstete festgestellt. Der Rechnungshof hält es für unverzichtbar, dass kurzfristig die Bestandsführung in den Universitäten und Hochschulen aktualisiert wird.

3. Die Vergabe öffentlicher Leistungen wird mangelhaft vorbereitet. - Unterlassene Ausschreibungen führen zu erheblichem finanziellem Schaden für das Land.

a) Beispiel 1:

Vergabe von Unterbringungsleistungen für ausländische Flüchtlinge und Aussiedler (S. 98)

Bereits bei Prüfungen in den Jahren 1995, 1996 und 1997 hatte der Rechnungshof festgestellt, dass das Land die Aufträge für den Betrieb seiner damals 7 Landeseinrichtungen zur Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen und Aussiedlern ohne vorherige öffentliche Ausschreibung erteilt hatte. Ebenso hatte eine Vielzahl von Landkreisen und kreisfreien Städten, denen das Land die notwendigen Kosten erstattet, entsprechende Verträge ohne vorherige öffentliche Ausschreibung abgeschlossen. Der Rechnungshof hatte diese Vorgehensweise bereits damals bemängelt und ausdrücklich darauf hingewiesen, dass grundsätzlich jedem Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen eine öffentliche Ausschreibung vorausgehen müsse.

Vor diesem Hintergrund hat der Rechnungshof im Jahre 1999 eine Kontrollprüfung bezüglich der Einhaltung der Vergabevorschriften im Zusammenhang mit den genannten Unterbringungsleistungen durchgeführt. Bei dieser neuerlichen Prüfung musste der Rechnungshof nun feststellen, dass sowohl das Land als auch die Landkreise und kreisfreien Städte weiterhin Verträge betreffend die Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen und Spätaussiedlern ohne vorherige öffentliche Ausschreibung abgeschlossen hatten. Zudem waren Verträge nicht rechtzeitig gekündigt worden, die bei Neuverhandlung zu günstigeren Bedingungen geführt hätten.

Durch den Verzicht auf die öffentliche Ausschreibung der Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen und Spätaussiedlern sowie die nicht fristgerechte Kündigung entsprechender Betreiberverträge ist dem Land ein Schaden in Höhe von mehreren Millionen DM entstanden. Allein die nicht fristgemäße Kündigung hinsichtlich einer Erstaufnahmeeinrichtung und die damit verbundene Verlängerung des Vertrages um ein Jahr hat zu vermeidbaren Ausgaben in Höhe von über 1,6 Mio. DM geführt.

Die bei Durchführung einer öffentlichen Ausschreibung gegebenen Einsparmöglichkeiten zeigen sich etwa daran, dass in einem geprüften weiteren Fall Kosten in Höhe von rund 165 TDM für ein einziges Jahr eingespart werden konnten.

Der Rechnungshof sieht sich daher veranlasst, das Thüringer Innenministerium und das Thüringer Landesverwaltungsamt erneut auf die Einhaltung der Vergabevorschriften hinzuweisen.

b) Beispiel 2:

Ausbau von Landesstraßen - Mehrkosten infolge Nachtragsvereinbarungen während der Bauausführung (S. 119)

In den Haushaltsjahren 1997 und 1998 hat die Straßenbauverwaltung beim Ausbau von Landesstraßen durch nachträgliche Auftragserweiterungen Leistungen mit einem Gesamtvolumen von ca. 32 Mio. DM freihändig vergeben. Dies entspricht bei einer Gesamtauftragssumme von 199 Mio. DM einem Anteil von 16,1 v.H. Bei einzelnen Straßenbauämtern betragen die Auftragserweiterungen 93 - 189 v.H. der ursprünglichen Auftragssumme.

Aufgrund allgemein bestätigter Erfahrungen ist erwiesen, dass bei öffentlicher Ausschreibung von Aufträgen regelmäßig Einsparungen von 10 - 20 v.H. des Auftragwertes zu erwarten sind.

Der Thüringer Rechnungshof ist der Auffassung, dass der relativ hohe Anteil an Nachtragsvereinbarungen nur durch eine mangelhafte Bauvorbereitung und eine fehlerhafte Ermittlung von Leistungsmengen erklärlich ist. Unter Zugrundelegung des o.g. Einsparpotentials von 10 - 20 v.H. sind dem Land im geprüften Zeitraum Mehrkosten in Höhe von ca. 3 Mio. DM entstanden. Der Rechnungshof erwartet, dass die Straßenbauverwaltung künftig die Baumaßnahmen sorgfältiger vorbereitet, so dass sich der Umfang an Nachtragsleistungen drastisch reduziert.

4. Forderungen des Landes gegen Dritte werden zu spät oder nicht vollständig realisiert, hingegen Forderungen Dritter gegen das Land ohne ausreichende Nachprüfung erfüllt.

a) Beispiel 1:

Kostenbeteiligung der Versorgungsträger bei Maßnahmen an technischen Anlagen im Rahmen des Straßenbaus (S. 116)

Beim Ausbau von Landesstraßen – insbesondere in Ortsdurchfahrten – sind in der Regel straßenbaubedingte Veränderungen an den im Straßenkörper liegenden Versorgungsleitungen vorzunehmen. Die Kosten für diese Veränderungen sind anteilig von den Versorgungsträgern zu übernehmen.

Bei der Prüfung von Straßenbaumaßnahmen in den Haushaltsjahren 1997 und 1998 hat der Rechnungshof festgestellt, dass die Straßenbauämter diese anteiligen Kosten nicht bzw. nur unvollständig und teilweise mit erheblicher Verzögerung von den Versorgungsunternehmen angefordert haben. Nach den Feststellungen des Rechnungshofs belaufen sich diese Rückstände für den geprüften Zeitraum auf ca. 620.000 DM.

Der Rechnungshof hat das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Infrastruktur aufgefordert, auf die Straßenbauverwaltung Einfluss zu nehmen, damit sie solche Rückstände umgehend einfordert. Im Übrigen erwartet er von der Verwaltung, dass sie die genannten Kostenbeiträge der Versorgungsträger künftig zeitnah erhebt.

b) Beispiel 2:

Erstattung von Fahrgeldausfällen im Nahverkehr für die unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter (S. 128)

Nach den Bestimmungen des Schwerbehindertengesetzes sind Schwerbehinderte unter bestimmten Voraussetzungen im öffentlichen Personennahverkehr unentgeltlich zu befördern. Das Land hat die hierdurch entstehenden Fahrgeldausfälle den betroffenen Verkehrsunternehmen zu erstatten, wofür jährlich etwa 10 Mio. DM aufzuwenden sind.

Die Höhe der Erstattung errechnet sich grundsätzlich anhand der nachgewiesenen Fahrgeldeinnahmen und des prozentualen Anteils freifahrtberechtigter Schwerbehinderter an der Thüringer Gesamtbevölkerung. An Stelle des vorgenannten pauschalen Berechnungsverfahrens steht es den Verkehrsunternehmen jedoch auch frei, den Anteil der von ihnen beförderten freifahrtberechtigten Schwerbehinderten aufgrund von Verkehrszählungen nachzuweisen.

4 von fast 50 Verkehrsunternehmen im Freistaat haben bisher von dieser Ausnahmeregelung Gebrauch gemacht und durch Verkehrszählungen nachgewiesen, dass sie einen höheren Anteil an freifahrtberechtigten Schwerbehinderten befördern. Dies hatte zur Folge, dass diesen 4 Unternehmen fast 60 v.H. des Gesamtbetrages des Landes für Fahrgeldausfälle zu zahlen waren. Bemerkenswerterweise wichen die Ergebnisse dieser Verkehrszählungen jedoch bis zum Dreifachen voneinander ab.

Das Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit hatte die stark voneinander abweichenden Zählergebnisse ohne weitere Bewertung akzeptiert und es versäumt, die Ursachen für die Abweichungen zu ermitteln. Der Rechnungshof hat in seiner Prüfung u. a. erhebliche Unterschiede in der Organisation der Verkehrszählungen festgestellt. Er fordert deshalb, die Angaben der Verkehrsunternehmen kritisch zu bewerten, in den entsprechenden Richtlinien konkrete Regelungen für die einheitliche Durchführung der Zählungen vorzuschreiben und diese vor Ort stichprobenweise zu kontrollieren.

5. Unterlassene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen für Maßnahmen und Programme mit erheblicher finanzieller Bedeutung (Seite 87)

Der Rechnungshof hat in einer Querschnittsprüfung für Maßnahmen mit einem großen Finanzvolumen und mit gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen, die von den Ministerien in den Haushaltsjahren 1996 bis 1999 durchgeführt worden waren, die Beachtung des Wirtschaftlichkeitsgebots gemäß § 7 ThürLHO untersucht. Nach diesem Grundsatz müssen u.a. schon in der Planungsphase, also vor der Entscheidung über deren Durchführung, angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchgeführt werden. Unter einem großen Finanzvolumen wurde für die Prüfung ein Betrag von insgesamt mindestens 10 Mio. DM je Maßnahme festgelegt.

Zu den untersuchten Programmen zählten zum Beispiel "Investive Maßnahmen zur Forschungsinfrastruktur", die "Schuldendiensthilfeprogramme" für den Theaterneubau Erfurt und das CCS Suhl oder die "Förderung der Modernisierung und Instandsetzung von Eigenheimen und eigen genutzten Eigentumswohnungen".

Dabei hat der Rechnungshof festgestellt, dass von 34 Maßnahmen, über deren Durchführung im Prüfungszeitraum entschieden worden war, nur in 2 Fällen eine angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchung in der Planungsphase durchgeführt und nachvollziehbar dokumentiert worden war. Bei allen anderen Maßnahmen ist eine solche Untersuchung unterblieben.

In 24 der 34 geprüften Fälle wurde auf eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung völlig verzichtet. Dies wurde in einigen Fällen damit begründet, dass die konkreten Maßnahmen auf einer „politischen Entscheidung“ beruhten. Weitere Gründe waren, dass die Maßnahmen infolge fehlender monetär bewertbarer und quantifizierbarer Größen für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen ungeeignet seien. Auch „hoher Zeitdruck“ und fehlende Alternativen zur durchgeführten Maßnahme wurden als Begründung genannt.

Der Rechnungshof weist darauf hin, dass gemäß der Landeshaushaltsordnung die Durchführung angemessener Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen in jedem Falle – auch bei so genannten „politischen Entscheidungen“ – sicherzustellen ist, da sie eine unverzichtbare Grundlage für die verantwortlichen (politischen) Entscheidungsträger darstellen. Auch für monetär nicht bewertbare Größen stehen spezifische Methoden, wie z.B. die Kosten-Nutzen-Analyse, zur Verfügung.

Tatsächlich fehlte es nach unserer Feststellung oft auch an ausgebildetem Personal zur Durchführung von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen.

Der Rechnungshof ist sich auch bewusst, dass die Durchführung von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen für die hier in Rede stehenden Maßnahmen methodisch schwierig, sehr zeitaufwändig und häufig nicht ohne die Inanspruchnahme sachverständiger Dritter zu bewerkstelligen ist. Die für diese Untersuchungen zuständigen Bediensteten sollten daher verstärkt geschult und fortgebildet werden.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, in den von mir geschilderten Fällen liegt ein beträchtliches Einsparpotential. Die vorhandenen Einsparmöglichkeiten konsequent zu nutzen mit dem Ziel, die Ausgaben deutlich zu senken, das muss auch in den kommenden Jahren die vorrangige Maxime für den Freistaat Thüringen sein.

Zum Allgemeinen Teil (S. 11 ff.):

Der Rechnungshof muss auch dieses Mal eine tief greifende **Haushaltskonsolidierung** anmahnen.

Es ist unumgänglich, die **Nettoneuverschuldung noch stärker** zurückzuführen, als dies in der mittelfristigen Finanzplanung vorgesehen ist. Die Finanzierung von Ausgaben durch Kredite muss deutlich verringert werden. Die Kreditfinanzierungsquote in Thüringen betrug im Jahr 1999 rd. 9,5 v. H. und war damit höher als in allen anderen neuen Ländern.

Sie belief sich in Sachsen auf rd. 0,05 v. H., in Brandenburg auf nur rd. 3,4 v. H., in Mecklenburg-Vorpommern auf rd. 5,9 v. H. sowie in Sachsen-Anhalt auf rd. 8,9 v. H.

Die Zunahme der Kreditmarktschulden hatte zwangsläufig ein weiteres Ansteigen der Zinsausgaben zur Folge, und zwar um rd. 106 Mio. DM auf rd. 1.093 Mio. DM. Nach dem vorläufigen kassenmäßigen Abschluss des Landeshaushalts 2000 sind diese Ausgaben mit rd. 1.095 Mio. DM nahezu gleich geblieben. Insgesamt haben sich damit die Zinsausgaben für Kredite vom Kapitalmarkt seit dem Haushaltsjahr 1995 in etwa verdoppelt.

Da der Mittelfristige Finanzplan auch in den Folgejahren noch erhebliche zusätzliche Kreditaufnahmen vorsieht, werden die Zinsausgaben im Jahr 2004 auf rd. 1,5 Mrd. DM steigen, wobei die Zinsentwicklung am Kapitalmarkt weitere Unwägbarkeiten mit sich bringt.

Nach dem Mittelfristigen Finanzplan soll im Jahr 2004 bei einer Nettokreditaufnahme von 395,1 Mio. DM die Kreditfinanzierungsquote bei rd. 2,1 v. H. liegen, also erheblich zurückgeführt werden.

Das Erreichen dieses Zieles ist aber in hohem Maße abhängig von der Entwicklung der Einnahmen, insbesondere der Steuern und steuerähnlichen Abgaben und der Zuweisungen und Zuschüsse.¹

Aufgrund der Risiken, die das Steuersenkungsgesetz für die Steuereinnahmen in sich birgt, erlangen der bundesstaatliche Finanzausgleich (LFA und BEZ) und die Finanzhilfen im Rahmen des Investitionsförderungsgesetzes (IfG) besondere Bedeutung.

Die Finanzhilfen im Rahmen des IfG entfallen mit Ablauf des Jahres 2004. Eine Weiterführung dieser Finanzhilfen in einem sog. Solidarpakt II ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt zwischen dem Bund und den Ländern noch nicht abschließend verhandelt worden.

Auch der bundesstaatliche Finanzausgleich ist nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 11. November 1999 neu zu gestalten. Der damit verbundenen Verpflichtung, in einem Rahmengesetz allgemeine Maßstäbe für den bundesstaatlichen Finanzausgleich festzulegen, ist bisher nicht entsprochen worden. Die künftige Einnahmesituation des Landes ist somit zu einem guten Teil ungewiss. Daraus erwächst für den Freistaat die Gefahr von Haushaltsdefiziten, die nur durch eine Ausgabenreduzierung oder höhere Neuverschuldung ausgeglichen werden könnten.

Zu den Zahlen des Haushaltsjahres 1999 kann ich wie folgt berichten:

Die **bereinigten Gesamteinnahmen**² des Landes sind im Jahr 1999 gegenüber dem Jahr 1998 um 201 Mio. DM gestiegen.

Zugenommen haben insbesondere die Steuereinnahmen auf 8.604 Mio. DM; dies bedeutet eine Mehreinnahme von 340 Mio. DM gegenüber dem Vorjahr. Die Steuereinnahmen je Einwohner sind daher in Thüringen von 3.363 DM auf 3.521 DM gestiegen. Dieser Wert liegt nur geringfügig unter dem Durchschnittswert für die neuen Länder von 3.530 DM, aber noch immer deutlich unter dem Durchschnittswert für die alten Flächenländer von 4.025 DM je Einwohner.

¹ Die Zuweisungen und Zuschüsse gliedern sich in solche für Investitionen (insbesondere Finanzhilfen im Rahmen des Investitionsförderungsgesetzes Aufbau Ost – IfG -) und in Zuweisungen und Zuschüsse außerhalb von Investitionen (insbesondere Länderfinanzausgleich - LFA - sowie Bundesergänzungszuweisungen - BEZ -)

² ohne Kreditaufnahmen, Entnahmen aus Rücklagen und haushaltstechnische Verrechnungen

Weitere wesentliche Einnahmen fließen dem Land aus Zuweisungen und Zuschüssen des Bundes und anderer Länder zu (u. a. aus dem LFA). Sie lagen mit 6.967 Mio. DM rd. 88 Mio. DM über denen des Jahres 1998. Damit ist der Anteil dieser Einnahmen an den bereinigten Gesamteinnahmen mit rd. 40 v. H. nach wie vor beträchtlich.

Die sog. eigenen Einnahmen³ des Landes sind gegenüber dem Jahr 1998 von rd. 1 Mrd. DM auf rd. 820 Mio. DM und damit um rd. 180 Mio. DM gesunken. Dies beruht darauf, dass im Jahr 1998 einmalige Erlöse aus der Veräußerung des Klinikums Suhl und aus dem Verkauf von JENOPTIK-AG-Aktien in Höhe von rd. 300 Mio. DM erzielt worden waren.

Die **bereinigten Gesamtausgaben**⁴ sind im Vergleich zum Vorjahr um rd. 221 Mio. DM = 1,2 v. H. gestiegen.

Hierbei fällt auf, dass die über- und außerplanmäßigen Ausgaben von 282 Mio. DM im Jahr 1998 auf 317,2 Mio. DM im Jahr 1999 angestiegen sind.

Die Personalausgaben, eine der großen Ausgabengruppen, sind im Jahr 1999 mit 4.767 Mio. DM gegenüber dem Vorjahr um 62 Mio. gestiegen. Dabei wirkten sich die linearen Einkommensanhebungen für Angestellte und Arbeiter zum 1. April 1999 um 3,1 v. H. und für Beamte der Besoldungsgruppen A1 bis A16, R1, R2 sowie C1 bis C3 zum 1. Juni 1999 um 2,9 v. H. erhöhend aus. Damit entfielen in Thüringen auf jeden Einwohner Personalausgaben in Höhe von 1.947 DM; höher waren diese Ausgaben bei den neuen Ländern nur in Sachsen-Anhalt und Mecklenburg-Vorpommern. Das Gewicht der Personalausgaben wird auch daraus deutlich, dass in Thüringen von je 100 DM Steuereinnahmen 55,40 DM für Personalausgaben verbraucht wurden. Nach den vorläufigen Zahlen für das Haushaltsjahr 2000 haben die Personalausgaben um 19 Mio. DM auf 4.749 Mio. DM abgenommen.

Die **Staatsverschuldung** Thüringens ist im Jahr 1999 weiter auf rd. 19,8 Mrd. DM gewachsen; dabei lag die Nettokreditaufnahme im Jahr 1999 mit 1.825,5 Mio. DM um 47 Mio. DM über der im Jahr 1998. Die Pro-Kopf-Verschuldung ist dadurch von 7.294 DM auf 8.081 DM gestiegen. Der Durchschnittswert für die neuen Länder von 7.265 DM wurde damit ebenso überschritten wie der für die alten Flächenländer von 6.752 DM.

³ z.B. Gebühren, Geldbußen, Mieten

⁴ ohne Ausgaben zur Tilgung von Krediten, Zuführungen zu Rücklagen sowie haushaltstechnische Verrechnungen

Daneben ist zu bedenken, dass die Verpflichtungen des Landes aus der sog. alternativen Finanzierung von Bauinvestitionen bei der Darstellung der Staatsverschuldung außer Ansatz blieben. Berücksichtigt man diese als kreditähnlich anzusehenden Verbindlichkeiten, die Ende 1999 einen Betrag von rd. 1,3 Mrd. DM erreicht hatten, so erhöht sich die Gesamtverschuldung des Landes nochmals. Schließlich sind die nur schwer abschätzbaren Risiken aus der Übernahme von Bürgschaften in Höhe von insgesamt 7.442 Mio. DM in Betracht zu ziehen. Hieraus musste der Freistaat im Jahr 1999 mit einem Betrag von rd. 138 Mio. DM haften.

Hiermit möchte ich den Überblick über den diesjährigen Bericht des Rechnungshofs beenden. Ein gedrucktes Exemplar liegt Ihnen vor, so dass Sie die einzelnen Beiträge in ausführlicher Form nachlesen können. Ich hoffe, der Thüringer Rechnungshof konnte mit seinen diesjährigen Bemerkungen wiederum deutlich machen, wie notwendig und nutzbringend unsere Kontrolle und Beratung für die Landesverwaltung ist.

Wie Sie wahrscheinlich wissen, hat der Thüringer Landtag vor kurzem das Thüringer Prüfungs- und Beratungsgesetz beschlossen und damit den Rechnungshof mit der überörtlichen Prüfung der kommunalen Gebietskörperschaften beauftragt. Damit sind nun die Voraussetzungen geschaffen, künftig auch die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Kommunen einer Prüfung auf Ordnungsmäßigkeit des Verwaltungshandelns und Wirtschaftlichkeit des Mitteleinsatzes zu unterziehen. Der Thüringer Rechnungshof wird sich dieser Aufgabe mit der gleichen Intensität widmen wie der Überprüfung der staatlichen Haushalts- und Wirtschaftsführung.